

BHB Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht

über die örtliche Prüfung

der Eröffnungsbilanz

zum 1. Januar 2012

der

Stadt Regis-Breitingen

Exemplar 10 von 10

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Prüfungsauftrag	3
2. Grundsätzliche Feststellungen	4
2.1 Lage der Stadt	4
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters	4
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.2 Eröffnungsbilanz	8
4.1.3 Rechenschaftsbericht	9
4.2 Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz	9
4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	9
4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	9
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	9
4.2.4 Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz	9
5. Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers	10
6. Unterzeichnung des Prüfungsberichts	11
7. Anlagen	12

**BHB TREUHAND GMBH**  
**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**

Stadt Regis-Breitingen  
Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012

Seite 2

---

**Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1 Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012
- Anlage 2 Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012
- Anlage 3 Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz 1. Januar 2012
- Anlage 4 Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 5 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (TEuro, % usw.) auftreten.
---

## **1. Prüfungsauftrag**

Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer erteilte uns der Bürgermeister der Stadt Regis-Breitungen den Auftrag, die Eröffnungsbilanz der

### **Stadt Regis-Breitungen**

– nachfolgend auch „Kommune“ oder „Stadt“ genannt –

zum 1. Januar 2012 unter Einbeziehung der Buchführung und des Inventars als Grundlage für die Eröffnungsbilanz sowie des Anhangs und des Rechenschaftsberichts gemäß § 131 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO zu prüfen und über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Kommunalen Haushaltsverordnung (SächsKomHVO), der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO) sowie nach weiteren landesrechtlichen Vorschriften.

Wir haben den Auftrag bestätigt, nachdem keine Hinderungsgründe gemäß § 103 Abs. 5 SächsGemO, § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer vorgelegen haben.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht, dem die von uns geprüfte Eröffnungsbilanz (Anlage 1), der Anhang (Anlage 2) sowie der Rechenschaftsbericht (Anlage 3) beigefügt sind.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Der Prüfungsbericht wurde unter Anwendung des IDW Prüfungsstandards "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450 n.F.) erstellt. Des Weiteren wurde der IDW Prüfungsstandard "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft" (IDW PS 730) sowie § 8 SächsKomPrüfVO beachtet.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse im Einzelnen sind nachfolgend dargestellt.

## **2. Grundsätzliche Feststellungen**

### **2.1 Lage der Stadt**

#### **2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters**

##### Lage der Stadt und Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung

Mit Ablauf des Jahres 2012 hat die Stadt Regis-Breitungen das kameralistische Buchhaltungssystem umgestellt und zum 1. Januar 2012 auf das doppische Rechnungswesen umgestellt.

Zur Finanzlage führt die Stadt folgendes aus: Zum 1. Januar 2012 betragen die liquiden Mittel 1.913.049,72 Euro.

Die Bilanzsumme beträgt zum 1. Januar 2012 30.380.925,83 Euro. Das Anlagevermögen besteht im Wesentlichen aus dem Sach- und Finanzanlagevermögen. Das Sachanlagevermögen beträgt 24.476.618,48 Euro.

Das Finanzanlagevermögen beträgt 2.687.497,10 Euro.

Das Umlaufvermögen besteht aus Vorräten, öffentlich-rechtlichen Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und privatrechtlichen Forderungen sowie liquiden Mitteln.

Das Eigenkapital beträgt 14.826.348,76 Euro. Der Sonderposten beträgt 10.270.338,45 Euro.

##### Voraussichtliche Entwicklung der Stadt

Die Stadt Regis-Breitungen schätzt als wesentliches Risiko die sinkende Einwohnerzahl ein.

Als Vorgang von besonderer Bedeutung wird die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft von Deutzen benannt, da die Gemeinde Deutzen in die Gemeinde Neukieritzsch eingemeindet worden ist. Weiterhin wurde der Schulungszweckverband Regis/Deutzen zum 1. Juli 2014 aufgelöst.

### **3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Wir haben die Eröffnungsbilanz – bestehend aus der Vermögensrechnung und Anhang mit allen Anlagen – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Stadt Regis-Breitungen zum 1. Januar 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Eröffnungsbilanz und Rechenschaftsbericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 erstreckt sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- die Eröffnungsbilanz klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt vermittelt.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben dieser Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Eröffnungsbilanz ergeben.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Stadt, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Prüfung der Eröffnungsbilanz.

Feststellungen unter anderen Gesichtspunkten - insbesondere im Hinblick auf die Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr - waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen von September 2020 bis Februar 2022 in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung und in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Bücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen der Stadt.

Zum Zeitpunkt der Prüfung der Eröffnungsbilanz vor Ort waren die körperlichen Bestandsaufnahmen (Inventuren) bereits durchgeführt und abgeschlossen. Eine Teilnahme durch uns an den Inventuren war deshalb nicht möglich. Im Hinblick auf den geringen Anteil des beweglichen Vermögens, das einer körperlichen Bestandsaufnahme zugänglich ist, am Gesamtvermögen der Stadt, wäre eine Anwesenheit des Abschlussprüfers aus Wesentlichkeitsgründen nicht erforderlich gewesen. Wir haben uns jedoch durch alternative Prüfungshandlungen Prüfungsnachweise über das Vorhandensein und die Vollständigkeit der Vermögensgegenstände verschafft und uns auf eine Überprüfung der Inventurunterlagen beschränkt. Es ergaben sich keinerlei Hinweise, die die Ordnungsmäßigkeit der Inventuren in Frage stellen könnten.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war die von der Stadt erstellte Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012.

# BHB TREUHAND GMBH

## WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Bei der Umstellung des kameralen Rechnungslegungssystems auf das doppische System handelt es sich um eine Erstprüfung im Sinne des IDW PS 205 (Prüfung von Eröffnungsbilanzwerten im Rahmen von Erstprüfungen). Die Eröffnungsbilanzwerte haben wir daraufhin geprüft, ob die im Rahmen der erstmaligen Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden angesetzten Bilanzwerte ordnungsgemäß sind.

Die erbetenen Auskünfte sind uns von dem Bürgermeister und den uns benannten Mitarbeitern erteilt worden. Als Auskunftsperson stand uns im Wesentlichen zur Verfügung:

- Frau Krüger (Kämmerin).

Wir haben unsere Prüfung nach § 131 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO i.V.m. § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der Stadt im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Eröffnungsbilanz und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters und die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Rechenschaftsberichts.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Stadt und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf den Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Gesamtwirtschaftliche, politische und weitere Umfeldrisiken sowie die daraus resultierenden Risiken für die Stadt sind aus Gesprächen mit dem Bürgermeister und uns benannten Auskunftspersonen bekannt.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurden insbesondere die Vollständigkeit und Richtigkeit der in der Rechnungslegung enthaltenen Vermögensgegenstände und Schulden geprüft. Zur Verminderung des Risikos, dass Vermögensgegenstände und Schulden nicht vollständig erfasst worden sind, wurden insbesondere die Erfassungssystematik und das diesbezügliche interne Kontrollsystem aufgenommen und geprüft. Es ergaben sich somit folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Vorgehensweise bei der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden,
- Vollständigkeit und Bewertung des Sachanlagevermögens,
- Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen,
- Vollständigkeit und Bewertung des Sonderpostens,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen sowie
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögenslage.

**BHB TREUHAND GMBH**  
**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**

Stadt Regis-Breitingen  
Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012

Seite 7

---

Ausgehend von der Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz Rechnung trugen und es ermöglichten, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Saldenbestätigungen als Bestandsnachweise für öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen und Verbindlichkeiten wurden nicht eingeholt. Wir haben uns jedoch durch alternative Prüfungshandlungen vom Bestehen und der vollständigen Erfassung der Forderungen und Verbindlichkeiten überzeugt. Die Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten wurden durch Saldenbestätigungen und Kontoauszüge belegt.

Der Bürgermeister hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen sowie sonstige die Vermögenslage der Stadt beeinflussende Sachverhalte berücksichtigt sind, alle erforderlichen Angaben gemacht und die erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig sind. Der Bürgermeister hat hierin ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht die Lage der Stadt unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und die zu erwartende positive Entwicklung und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung enthält.

## **4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Wir stellen nach § 22 i.V.m. § 11 SächsKomPrüfVO fest, dass die Eröffnungsbilanz – bestehend aus Vermögensrechnung und Anhang mit allen Anlagen – und der Rechenschaftsbericht vollständig sind und den Formvorschriften entsprechen. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sind vorschriftsmäßig erledigt worden. Insbesondere wird festgestellt, dass

- die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
- die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 54 SächsKomHVO ordnungsgemäß geführt worden sind und
- für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese danach ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, dass die von der Gemeinde Regis-Breitungen getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen nicht geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Stadt Regis-Breitungen verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software der Firma H&H. Gemäß § 20 Abs. 1 SächsKomPrüfVO stellen wir fest, dass eine Zulassung nach § 87 Abs. 2 SächsGemO vorliegt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten.

Die Bücher, Schriften, Belege und sonstigen Nachweise sind nach kaufmännischen Grundsätzen sorgfältig und gewissenhaft geführt, die Belege ordnungsgemäß nachgewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich aufbewahrt. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist gegeben. Die aus den Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsmäßigen Abbildung in Buchführung, Eröffnungsbilanz und Anhang einschließlich beizufügender Anlagen sowie dem erläuternden Rechenschaftsbericht.

#### **4.1.2 Eröffnungsbilanz**

Die Eröffnungsbilanz wurde nach den Vorschriften des § 131 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO i.V.m. §§ 47 ff. SächsKomHVO erstellt. Sie entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller gemeinderechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die Vermögensrechnung wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die in der SächsKomHVO normierten Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Die Vermögensrechnung ist nach § 51 SächsKomHVO in Kontoform aufgestellt und ausreichend tief gegliedert. Die Eröffnungsbilanz wurde um den nach § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO geforderten Anhang erweitert. Der Anhang enthält alle nach § 52 SächsKomHVO vorgeschriebenen Angaben und wurde um die nach § 88 Abs. 4 SächsGemO i.V.m. § 54 SächsKomHVO beizufügenden Anlagen erweitert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Eröffnungsbilanz sind vollständig und zutreffend dargestellt.

#### **4.1.3 Rechenschaftsbericht**

Der diesem Bericht als Anlage 3 beigelegte Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er steht mit der Eröffnungsbilanz und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Rechenschaftsbericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt bezogen auf die Eröffnungsbilanz. Die Angaben nach § 53 SächsKomHVO sind vollständig und zutreffend. Die nach § 88 Abs. 3 SächsGemO geforderten Angaben sind enthalten.

#### **4.2 Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz**

##### **4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Die Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie der Kapitalposition sind im Anhang (Anlage 2) ausführlich dargestellt.

##### **4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen**

Da es sich hier um die Eröffnungsbilanz der Stadt handelt, ergeben sich keine Feststellungen zu Änderungen in den Bewertungsgrundlagen. Ausübungen von Ansatzwahlrechten und die Ausnutzung von Ermessensspielräumen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögenslage haben wir nicht festgestellt.

##### **4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Wir haben bei unserer Prüfung keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen festgestellt, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen auswirken und von der üblichen Gestaltung abweichen, die nach unserer Einschätzung den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht und bei der sich die Abweichung von der üblichen Gestaltung auf die Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz wesentlich auswirkt.

##### **4.2.4 Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 61 SächsKomHVO beachtet wurde und die Eröffnungsbilanz insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Vermögensrechnung und Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt vermittelt.

## **5. Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers**

### **Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers**

„Wir haben die Eröffnungsbilanz – bestehend aus der Vermögensrechnung und Anhang mit allen Anlagen - und den Rechenschaftsbericht der Stadt Regis-Breitungen zum 1. Januar 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 131 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Eröffnungsbilanz und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Rechenschaftsberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit der Eröffnungsbilanz, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögenslage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dresden, den 4. April 2022

BHB Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Berthold Hußendörfer  
Wirtschaftsprüfer

## **6. Unterzeichnung des Prüfungsberichts**

Den vorstehenden Bericht einschließlich der nachfolgenden Anlagen 1 - 3 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard 450 n.F. und 730 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

Eine Verwendung des in Tz. 5 wiedergegebenen Prüfungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Wiedergabe der Eröffnungsbilanz in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der von uns mit Datum vom 4. April 2022 erteilte uneingeschränkte Prüfungsvermerk ist in Tz. 5 wiedergegeben. Der unterzeichnete Prüfungsvermerk befindet sich im Anschluss an den Rechenschaftsbericht als Anlage 4.

Dresden, den 4. April 2022

BHB Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Berthold Hußendörfer  
Wirtschaftsprüfer

## **7. Anlagen**

**BHB TREUHAND GMBH**  
**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**

Stadt Regis-Breitungen  
Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012

Anlage 4

**Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben die Eröffnungsbilanz – bestehend aus der Vermögensrechnung und Anhang mit allen Anlagen - und den Rechenschaftsbericht der Stadt Regis-Breitungen zum 1. Januar 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 131 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Eröffnungsbilanz und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Rechenschaftsberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit der Eröffnungsbilanz, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögenslage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dresden, den 4. April 2022

BHB Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Berthold Hußendörfer  
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Eröffnungsbilanz und/oder des Rechenschaftsberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 32HGB hin.
---